

Satzung des Bundes der Niederländer e.V. Seifhennersdorf

Neufassung vom 06.09.2026

Präambel

Der heutige Bund der Niederländer (BdN) versteht sich als Gemeinschaft von Menschen, die Verantwortung für das gesellschaftliche Miteinander übernehmen und durch Projekte, Beratung und Austausch Brücken zwischen Menschen und Generationen bauen. Grundlage unseres Handelns sind die Werte Toleranz, Offenheit, Gleichberechtigung sowie der Respekt vor der Würde jedes Einzelnen.

Der BdN fühlt sich der Bewahrung und Vermittlung der Geschichte und Kultur der deutschen Vertriebenen aus den ehemaligen Heimatkreisen des „Nordböhmischen Niederlandes“ Rumburg, Schluckenau und Warnsdorf verpflichtet. Mit ihrem „Haus der Heimat“ unterhält die Gemeinschaft durch ehrenamtliches Engagement ein Erinnerungs-, Bildungs- und Begegnungszentrum, das dieses Erbe lebendig hält und zugänglich macht.

Nachhaltige Entwicklungen entstehen durch die Einbeziehung breiter Bevölkerungsschichten, die gemeinschaftlich, verantwortungsbewusst und uneigennützig handeln. Vor diesem Hintergrund gibt sich der Verein im Geiste der Gemeinnützigkeit sowie zur Förderung des Gemeinwohls die nachfolgende Satzung.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein "Bund der Niederländer e.V." mit Sitz in Seifhennersdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind im Sinne der Präambel vor allem die Heimatpflege, die Heimatkunde, sowie die Förderung der Völkerverständigung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Erhaltung und Pflege des musealen Kulturguts, der Bibliothek und des Archivs.
2. Sammlung und Erfassung heimatgeschichtlicher und heimatkultureller Objekte.
3. Unterstützung genealogischer und heimatkundlicher Forschungen.
4. Durchführung von Heimattreffen, Ausstellungen, Führungen, Vorträgen und Lesungen.
5. Pflege des heimatlichen Brauchtums und der Mundart.
6. Erstellung und Veröffentlichung von heimatlichen Schriften.
7. Zusammenarbeit mit gleichartigen Verbänden, insbesondere der Heimatlandschaft Polzen-Neiße-Niederland, der Sudetendeutschen Landsmannschaft, dem Bund der Vertriebenen und der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen.
8. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Heimatmuseen, Archiven und Kulturvereinen in der Tschechischen Republik, die sich um die deutsche Kultur kümmern.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Über die Entwicklung des Vereinsvermögens hat der Schatzmeister jährlich einen Bericht zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer sich zu Zweck und Aufgaben des Vereins im Sinne des § 1 dieser Satzung bekennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu leisten.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Ausschluss kann insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten oder dann erfolgen, wenn keine aktuellen Kontaktdaten mehr vorliegen. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Heimat oder die Belange seiner Landsleute besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
5. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die Aufgaben und Zweck des Bundes der Niederländer unterstützen.

§ 6 Der Vorstand

Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen, erstattet Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und legt die Richtlinien für das neue Geschäftsjahr fest. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzendem und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

1. Der erste Vorsitzende,
2. zwei Stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schatzmeister,
4. zwei Kassenprüfer,
5. der Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.

Wird ein neues Mitglied des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt, ist die Eintragung in das Vereinsregister unverzüglich zu veranlassen.

Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand zur Wahrnehmung wichtiger Aufgaben im Sinne des Vereins berufen. Die Übertragung oder Entziehung eines Amtes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Dem erweiterten Vorstand gehören insbesondere an:

1. Der Betreuer des Heimatmuseums der Niederländer,
2. der Betreuer des Heimatarchivs und der Bibliothek,
3. der Betreuer des „Hauses der Heimat“,
4. die Redakteure der Heimatzeitschrift.

Alle bei Sitzungen anwesenden Vorstandsmitglieder genießen das volle Stimmrecht.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind so durchzuführen, dass Vereinsaufgaben sachgerecht erfüllt, und Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst werden können.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite bzw. durch schriftliches Anschreiben zu erfolgen.
3. Mindestens alle drei Jahre ist eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen des Vorstands durchzuführen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mehr als ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
5. Anträge, die spätestens sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung, Änderung des Mitgliedsbeitrags oder Auflösung des Vereins.
6. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist eine ordnungsgemäße Einladung maßgeblich. Eine bestimmte Anzahl anwesender Mitglieder ist nicht erforderlich.
7. Wahlergebnisse und sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
8. Der Mitgliederversammlung bleibt ausschließlich vorbehalten, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 - Satzungsänderung
 - Änderung des Mitgliedsbeitrags
 - Auflösung des Vereins

Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden, von einem Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung.

Liquidator ist, falls die Mitglieder bei der Auflösungsversammlung nicht anderes bestimmen, der amtierende engere Vorstand.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.08.2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.09.2024 außer Kraft.

Im Bewusstsein, dass eine lebendige und solidarische Gemeinschaft vom freiwilligen Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger lebt, unterzeichnen die Vorstandsmitglieder des Bundes der Niederländer diese Satzung.


.....
Erster Vorsitzender


.....
Stellvertretende Vorsitzende und Schriftführerin


.....
Stellvertretender Vorsitzender